



öffentlich

Fachbereich	Dezernent(in) / Geschäftsführer	Datum
66	StR Arnulf Rybicki	20.04.2020
verantwortlich	Telefon	Dringlichkeit
Gerhard Kappert	22665	-

Beratungsfolge	Beratungstermine	Zuständigkeit
Bezirksvertretung Innenstadt-Ost	05.05.2020	Empfehlung
Ausschuss für Bauen, Verkehr und Grün	26.05.2020	Empfehlung
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	04.06.2020	Empfehlung
Hauptausschuss und Ältestenrat	18.06.2020	Empfehlung
Rat der Stadt	18.06.2020	Beschluss

Tagesordnungspunkt

Brückenplatte 1 des Brückenbauwerks (BW 766) "Kreuzung Märkische Straße / Ophoff" - Baubeschluss

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt, die Baumaßnahme „Kreuzung Märkische Straße / Ophoff“ nach einem Stufenkonzept durchzuführen und im ersten Schritt die Brückenplatte 1 des Brückenbauwerks (BW 766) im Westen des Kreuzungsbereiches mit einem Gesamtinvestitionsvolumen in Höhe von 1.560.600,00 Euro grundlegend zu erneuern.

Die Finanzierung erfolgt aus der Investitionsfinanzstelle 66I01202014411 - Märkische Str., Ophoff – (Finanzposition 780 810) mit folgenden Auszahlungen:

Bis Haushaltsjahr 2019:	231.157,24 Euro
Haushaltsjahr 2020:	200.000,00 Euro
Haushaltsjahr 2021:	500.000,00 Euro
Haushaltsjahr 2022:	369.442,76 Euro

Die Investition bedingt einen jährlichen Folgeaufwand in Höhe von 8.248,17 Euro.

Personelle Auswirkungen

Die Maßnahme wird mit dem vorhandenen Personal ausgeführt. Das Budget ist vorhanden.

Finanzielle Auswirkungen

Die Finanzierung erfolgt im Haushaltsjahr 2020 ff. aus der Investitionsfinanzstelle 66I01202014411 - Märkische Str., Ophoff – (Finanzposition 780 810). Entsprechende Mittel und entsprechende Verpflichtungsermächtigungsbudgets sind vorhanden.

Für die zuwendungsfähigen Baukosten der grundlegenden Brückengrunderneuerung der Platte 1, geschätzt in Höhe von ca. 1.560.600,00 Euro, ist ein Fördersatz von 75 % gemäß EntflechtG (Gesetz zur Entflechtung von Gemeinschaftaufgaben und Finanzhilfen) in Höhe von 1.170.500,00 Euro nach Prüfung des Antrages festgesetzt worden.

Es entsteht ein Abgangsverlust in Höhe von ca. 322.000,00 Euro.

Die Investitionen und deren Auswirkungen auf Ergebnis- und Finanzrechnung werden in den Anlagen 1 und 2 dargestellt.

Ullrich Sierau
Oberbürgermeister

Jörg Stüdemann
Stadtdirektor / Stadtkämmerer

Arnulf Rybicki
Stadtrat

Begründung

Allgemeines

Die Gesamtmaßnahme „Kreuzung Märkische Straße / Ophoff“ beinhaltet als bauliche Maßnahme die Brückengrunderneuerung, die Nachrüstung gemäß der gültigen Richtlinie für die Ausstattung und den Betrieb von Straßentunneln (RABT), die Knotenpunktumgestaltung/Straßenbau und die Herstellung von Barrierefreiheit für den Stadtbahnbahnhof Märkische Straße (zwei Aufzüge, Brandschutz), die miteinander eng verknüpft sind und entsprechend dem Stufenkonzept umgesetzt werden sollen (Drucksache-Nr. 04546-16). Die Brückengrunderneuerung der Platte 1 des Brückenbauwerks (BW 766) ist Bestandteil dieser Vorlage.

Erläuterung der Brückengrunderneuerung

Die Brücke weist zurzeit bereits gravierende Schäden auf, so dass eine Grunderneuerung der Brücke erforderlich ist, bevor die Knotenpunktgestaltung/der Straßenbau erfolgen und die Stadtbahnbaumaßnahme realisiert werden kann. Die Brückenplatte 1 ist so stark geschädigt, dass in 2015 als Sofortmaßnahme die westliche Umfahrungsspur gesperrt wurde.

Die Schäden an den Brückenplatten wurden vermutlich maßgeblich durch in den Konstruktionsbeton der Brücke eindringendes Niederschlagswasser aus undichten Entwässerungs- und Leitungskanälen, die in der Brückenplatte liegen, verursacht. Es wurden umfangreiche Brückenuntersuchungen erarbeitet, um eine möglichst umfängliche Grunderneuerung zu ermöglichen. Ein Gutachten für die grundhafte Erneuerung der Brückenplatte 1 ist erstellt worden.

Im Zusammenhang mit der Durchführung der Maßnahme soll auch der Nachrüstungsbedarf im Hinblick auf die Anforderungen aus der RABT geprüft werden, da die Brücke über die B1 mit ihrer Länge von 130 m nach der DIN 1076 „Ingenieurbauwerke“ und der RABT als Tunnel anzusehen ist. Die bauliche und technische Ausrüstung der Unterführung als Tunnelbauwerk soll im Anschluss nach der grundhaften Erneuerung der Brückenplatte 1 vorgenommen werden.

Für die weiteren Maßnahmen werden gesonderte Baubeschlüsse (inklusive Aussagen z. B. zur Erhebung von KAG/BauGB-Beiträgen) erfolgen.

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 41 Abs. 1 S.1 GO NRW i. V. m. §§ 4 und 24 Hauptsatzung der Stadt Dortmund vom 12.06.2017. Die Anhörung der Bezirksvertretung Innenstadt-Ost erfolgt auf der Grundlage des § 37 Abs. 5 GO NRW in Verbindung mit § 20 Abs. 4 Buchstabe c der Hauptsatzung der Stadt Dortmund vom 12.06.2017.